

Reglement Videoüberwachung der Schul-, Sport- und Kindergartenanlagen

Vom 9. August 2010

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹

beschliesst:

§ 1

Die Videoüberwachung der Schul-, Sport- und Kindergartenanlagen

Zweck der
Überwachung

- Rössligasse
- Rothbleicherain
- Altfeld
- Breite
- Friedmatt
- Herrengasse
- Steinler
- Altes Gemeindehaus

dient zur Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbruchdiebstählen sowie Straftaten gegen Leib und Leben.

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden der Gemeindeschreiber, die jeweilige Schulleitung oder der Chef REPOL Lenzburg beauftragt. Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 befugt. Zuständige Stelle

² Die technische Wartung erfolgt durch die Hauswarte. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

¹SAR 171.100

Überwachungs- perimeter	<p>§ 3</p> <p>Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die in den Situationsplänen festgelegten Zu- und Eingänge sowie (Vor- und Pausen-) Plätze der Schul-, Sport- und Kindergartenanlagen erfasst werden. Öffentliche Durchgänge, die dem Wegrecht dienen, dürfen nicht überwacht werden.</p>
Überwachungs- zeiten, Hinweistafel	<p>§ 4</p> <p>Die Überwachung erfolgt werktags und an Wochenenden von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr.</p> <p>Es werden bei jeder überwachten Stelle gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:</p> <p>„Videoüberwachung Diese Anlage wird zeitweise videoüberwacht. Auskunftsstelle: Gemeindeganzlei“</p>
Auswertung	<p>§ 5</p> <p>¹ Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 5 Tagen auszuwerten.</p> <p>² Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss § 1, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.</p>
Speicherung und Vernichtung	<p>§ 6</p> <p>¹ Wird keine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 5 Tagen zu löschen bzw. zu überschreiben.</p> <p>² Führt die Auswertung gemäss § 5 Abs. 1 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.</p> <p>³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.</p>
Informations- pflicht	<p>§ 7</p> <p>Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren.</p>

§ 8

Videaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Weitergabe von
Videaufzeich-
nungen

§ 9

Die zuständigen Stellen gemäss § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG¹ durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Datensicherheit

§ 10

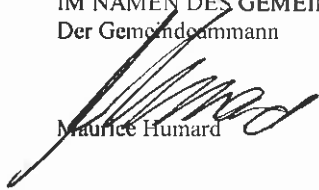
Dieses Reglement tritt am *1. September 2010* in Kraft.

Inkrafttreten

5702 Niederlenz, 9. August 2010

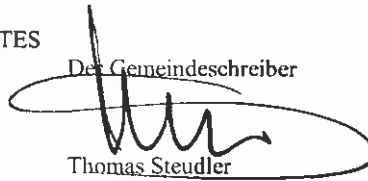
IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann

Maurice Humard



Der Gemeindeschreiber

Thomas Steudler



¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

